

06.54.01 (90)

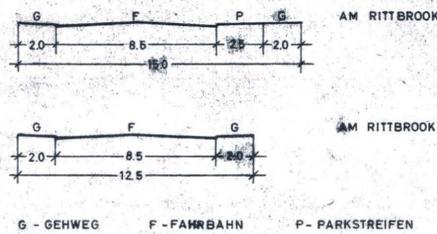
TEIL A PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
WS	KLEINSIEDLUNGSGEBIETE	§ 9 (1) 1 a BBauG
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 2 BauNVO § 4 BauNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
Z.B. II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§ 9 (1) 1 a BBauG
Z.B. 0.3	ALS HÖCHSTGRENZE	§§ 16 UND 17 BauNVO
Z.B. (0.6)	GRUNDFLÄCHENZAHL	
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		
o	OFFENE BAUWEISE	§ 9 (1) 1 b BBauG
△	NUR EINZEL- UND DOPPEL-HÄUSER ZULÄSSIG	§§ 22 UND 23 BauNVO
—	BAULINIE	
—	BAUGRENZE	
SD	SATTELDACH	
Z.B. 48°-51°	DACHNEIGUNG	
→	FIRSTRICHTUNG	
VERKEHRSFLÄCHEN		
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 3 BBauG
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
—	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	
SONSTIGES		
■ ■ ■	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGS-RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 (1) 11 BBauG
▨	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE	§ 9 (1) 2 BBauG
—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (4) BauNVO
—	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 (5) BBauG
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
—	GEMÄRKUNGSGRENZE	
—	FLURGRENZE	
—	FLURSTÜCKSGRENZE	
—	EIGENTUMSGRENZE	
—	IN AUSSICHT GENOMMENE GRENZE	
X	WEGFALLENDE GRENZE	
Z.B. X 8.50	HÖHE ÜBER NN	
—	VORHANDENE GEBÄUDE	
H.L.	HANSESTADT LÜBECK	
A-L	VORLÄUFIGE BEZEICHNUNG DER GRUNDSTÜCKE	
WEITERE SIGNATUREN SIEHE KATASTERVORSCHRIFTEN!		

STRASSENPROFILE



TEIL B TEXT

- NEBENANLAGEN**
IN DEN WA- GEBIETEN SIND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO AUSGESCHLOSSEN.
- HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN**
 - DIE HÖHENLAGE ÜBER BEZUGSPUNKT (2.3) BETRÄGT BEI:
 - EINGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN max. 0.55 m,
 - MEHRGESCHOSSIGEN " max. 1.20 m,
 - NEBENGEBAUDEN max. 0.20 m.
 - DIE UNTER 2.1 AUFGEFÜHRTEN HÖHENANGABEN GEBEN DIE HÖCHSTMASSE ZWISCHEN BEZUGSPUNKT (2.3) UND OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN IN DER MITTE DER STRASSESEITIGEN GEBÄUDEFRONT AN.
 - BEZUGSPUNKT IST:
 - BEI EBENEM GELÄNDE, DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE GEGENÜBER DER MITTE DER STRASSESEITIGEN GEBÄUDEFRONT.
 - BEI ANSTIEGEMDEM GELÄNDE, DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE, VERMEHRT UM DAS MASS DER NATÜRLICHEN STEIGUNG GEGENÜBER DER MITTE DER STRASSESEITIGEN GEBÄUDEFRONT.
 - BEI ABFALLENDDEM GELÄNDE, DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE, SOWEIT DIE STRASSESEITIGE GEBÄUDEFRONT EINE ENTFERNUNG VON 20 m ZUR STRASSESEITIGEN BEGRENZUNGSLINIE NICHT ÜBERSCHREITET.
 - BEI ABFALLENDDEM GELÄNDE, DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE, VERMINDERT UM DAS MASS DES NATÜRLICHEN GEFÄLLES ZUR MITTE DER STRASSESEITIGEN GEBÄUDEFRONT, SOWEIT DIESE EINE ENTFERNUNG VON 20 m ZUR STRASSESEITIGEN BEGRENZUNGSLINIE ÜBERSCHREITET.
- EINFRIEDIGUNGEN**
AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN BIS 0.80 m,
(BEI EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN BZW. -SCHRÄNKEN IN DIE PFILER VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH DER ZUFAHRTSTORE KÖNNEN FÜR DIESE ENTSPRECHEND HOHE PFILER ZUGELASSEN WERDEN - § 31.1 BBauG) FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER BIS 0.90 m,
AN ANDEREN FLÄCHEN (KLEINGÄRTEN USW.) BIS 1.35 m HÖHE ZULÄSSIG.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK ÜBER DIE 1.ÄNDERUNG U.ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 06.54. PFERDEKÄUFERLAND

Auf Grund des § 2 Abs. 7 in Verbindung mit § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (1960 I S. 30) und des § 1 des Gesetzes über baugestaltliche Festsetzungen vom 10. April 1969 (1969 I S. 58) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (1960 I S. 58) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 31. 10. 1974 und vom Rat der Hansestadt Lübeck beschlossen, die Satzung, bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Text) über die 1. Änderung des Bebauungsplanes 06.54.00 erlassen.

Die Genehmigung dieser Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes 06.54.00, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 BBauG mit Entsch. des Innenministers vom 24. 2. 1975 Az. IV 810/83/04-3/0654 erteilt.	Lübeck, den 13. 3. 1975 Der Senat der Hansestadt Lübeck
Die Erfüllung der Auflagen und Hinweise wurden mit Entsch. des Innenministers vom 14. 11. 85 - 83/04-3 bestätigt.	L.S. Gez. Kock Bürgermeister
Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom ...	Lübeck, den 21. 1. 1975 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanningamt
Der katastermäßige Bestand am 4. 12. 1974 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.	Lübeck, den 5. 1. 1975 Katasteramt
Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes 06.54.00, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 5. 3. 73 bis zum 6. 4. 73 nach vorheriger am 21. 2. 73 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausliegen.	Lübeck, den 21. 1. 1975 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanningamt L.S. Gez. Schmidt Dipl.-Ing.
Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 31. 10. 1974 gebilligt.	Lübeck, den 21. 1. 1975 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanningamt L.S. Gez. Schmidt Dipl.-Ing.
Diese Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 19. 3. 1975 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit ihrer Begründung auf Dauer öffentlich aus.	Lübeck, den 20. 3. 1975 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanningamt L.S. Gez. Schmidt Dipl.-Ing.